

Gebührenordnung für die Benutzung von Sportstätten der Kreisstadt Heppenheim

vom 16.06.2005

hier abgedruckt in der Fassung der 1. Änderung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 229), sowie der §§ 1,2,3 und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I.S 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und § 9 der Benutzungsordnung für Sportstätten der Kreisstadt Heppenheim, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 16.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen in den Stadtteilen und „Am Zentgericht“
- § 2 Den verwaltenden Vereinen werden alle dem Sport dienenden Anlagen für den Spiel- und Übungsbetrieb kostenlos überlassen.
- § 3 Den ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen werden die Sportanlagen nach Zustimmung durch den verwaltenden Verein kostenfrei überlassen. Alle übrigen Veranstalter haben eine Gebühr von 10% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 100,00 € pro Veranstaltung an die Kreisstadt zu entrichten. Für Trainingslager auswärtiger Vereine wird eine Gebühr von 150,00 € pro Tag erhoben.
- § 4 Für alle Heppenheimer Schulen, Schüler- Jugendmannschaften ist die Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen nach Absprache mit den verwaltenden Vereinen gebührenfrei.
- § 5 Für die Errichtung von Reklametafeln und Transparenten sind von der Stadt festzulegende Jahresgebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr setzt der Magistrat fest.
- § 6 Die Herrichtung des Platzes erfolgt durch den verwaltenden Verein.
- a) Die Benutzung der Flutlichtanlage ist nur während des regulären Trainingsbetriebes der Mannschaften kostenfrei (Mannschaftsregelung).
 - b) Die Flutlichtanlage kann gegen ein Entgelt von 10,00 € pro Zeitstunde auch von anderen Nutzern des Platzes genutzt werden. Der Betrag wird von der Kreisstadt angefordert.
 - c) Privatfeiern auf dem Gelände der Sporteinrichtung sind in Abstimmung mit dem verwaltenden Verein möglich. Hierfür wird eine pauschale Nutzungsgebühr von 100,00 € erhoben, die an die Kreisstadt Heppenheim abzuführen ist.
 - d) Verunreinigungen durch Nutzer können vom verwaltenden Verein in Rechnung gestellt werden.

- § 7 Die Gebühren für Veranstaltungen und besondere Leistungen sind innerhalb von acht Tagen nach der Veranstaltung mit dem Magistrat abzurechnen. Pauschalgebühren sind spätestens acht Tage nach Beginn der Zeit, die für die Pauschalierung vereinbart ist, zu entrichten. Bei rückständigen Gebühren kann die weitere Benutzung der Sportanlage untersagt werden.
- § 8 Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15. März 2001.

Heppenheim, 15. Juli 2005

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Herbert
Erster Stadtrat

Neufassung

beschlossen am 16.06.2005
veröffentlicht am 16.07.2005
in Kraft getreten am 17.07.2005

1. Änderung

beschlossen am 08.12.2011
veröffentlicht am 23.12.2011
in Kraft getreten am 24.12.2011
geändert wurden § § 3 und 6
Bei § 6 lautete die bisherige Nummerierung b) c) d) e). Sie wurde ersetzt durch die Nummerierung a) b) c) d)